



Kleine Anfrage der ALG-Fraktion

betreffend Auswirkungen der kantonalen Übernahme von 99 % der stationären Spitalkosten auf Notfallbehandlungen im Ausland

(Vorlage 4049.1 - 18457)

Antwort des Regierungsrats
vom 24. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. Januar 2026 hat die Fraktion Alternative - die Grünen eine Kleine Anfrage betreffend Auswirkungen der kantonalen Übernahme von 99 Prozent der stationären Spitalkosten auf Notfallbehandlungen im Ausland eingereicht.

Der Regierungsrat beantwortet diese wie folgt:

Im Zusammenhang mit der erhöhten Beteiligung des Kantons an den Kosten von stationären Spitalbehandlungen in den Jahren 2026 und 2027 können sich in gewissen Fällen Auswirkungen auf die Vergütung von Spitalbehandlungen im Ausland ergeben.

Bei einer Behandlung in einem EU-/EFTA-Staat oder im Vereinigten Königreich (UK) ändert sich nichts: Wenn eine Leistung über die Europäische Krankenversicherungskarte (auf der Rückseite der schweizerischen Versichertenkarte) abgerechnet wird, übernimmt die obligatorische Krankenversicherung die Kosten wie bisher. Deshalb sollte man die Versichertenkarte bei Reisen in Europa stets auf sich tragen und im Spital direkt vorweisen.

In den übrigen Ländern zahlt die obligatorische Krankenversicherung hingegen höchstens den doppelten Betrag dessen, was sie in der Schweiz zahlen würde. Bereits bisher konnte es hier zu einer Deckungslücke kommen, insbesondere in Ländern, wo die medizinischen Kosten höher sind als in der Schweiz (z.B. USA, Kanada, Japan), und in Staaten (Entwicklungsländer), in denen Ausländerinnen und Ausländer in kostspielige Spezialkliniken gebracht werden.

In den Jahren 2026 und 2027 akzentuiert sich dieses Problem, weil der Anteil der obligatorischen Krankenversicherung bei Spitalaufenthalten im Inland nur ein Prozent beträgt und entsprechend im Ausland zwei Prozent. Deshalb ist es mehr denn je wichtig, für Reisen in Länder ausserhalb der EU/EFTA/UK eine Reise- oder Auslandskrankenversicherung abzuschliessen, wenn man nicht bereits über eine entsprechende Zusatzversicherung verfügt. Man kann eine entsprechende Deckung für eine einzelne Reise oder ein ganzes Jahr zu relativ günstigen Konditionen erwerben. Jedenfalls liegt die Einsparung durch die reduzierten Krankenkassenprämien in der Regel weit über den Kosten für eine allfällige Reiseversicherung.

Nichts geändert hat sich schliesslich daran, dass der Kanton an Behandlungen im Ausland keinen Beitrag leistet. Das hat schon vorher gegolten und ist unabhängig von der erhöhten Beteiligung des Kantons an den Kosten von stationären Spitalbehandlungen in den Jahren 2026 und 2027. Für die Übernahme von Kosten für Spitalbehandlungen im Ausland durch den Kanton besteht weder im KVG noch im kantonalen Gesetz eine Rechtsgrundlage.

1. Warum hat der Regierungsrat die Zuger Bevölkerung im Schreiben an alle Haushalte über die Prämienentlastung nicht auch über die potenziell erheblichen negativen Folgen seines Entscheids für Notfallbehandlungen im Ausland informiert?

Anlässlich der Beratung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Genehmigung vorgezogener Budgetkredite 2026 und 2027 für die Vergütung von stationären Spitalbehandlungen (Geschäft Nr. 3756) im Kantonsrat hat der Präsident der Erweiterten Staatswirtschaftskommission, welche das Geschäft vorberaten hat, Folgendes ausgeführt: «Die Kommission war sich daher einig, dass der Kommunikation bei dieser Vorlage ein hoher Stellenwert zukommt. Es ist wichtig, dass die Bevölkerung weiss, dass es sich um eine einmalige Massnahme zur Rückgabe von Steuergeldern handelt. Der Regierungsrat wird daher dringend angehalten, diesem Umstand in der Kommunikation eine hohe Beachtung zu schenken.»

Der Regierungsrat hat sich entsprechend mit einem Informationsschreiben an die Bevölkerung gewandt. Ziel war es, im Sinne des Kantonsrats der breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen, dass mit der Prämienentlastung ein Teil der entstandenen Überschüsse direkt an die Bevölkerung zurückfliesst und dass es sich nur um eine zeitlich begrenzte Massnahme handelt. Die Erläuterung versicherungstechnischer Zusammenhänge stand hingegen nicht im Fokus und wäre auch nicht sinnvoll gewesen.

Dies gilt umso mehr, als über 90 Prozent der Reisetätigkeit der Schweizerinnen und Schweizer in Europa stattfinden dürfte (Statistik Reiseverhalten der Bevölkerung – Reisen mit Übernachtungen nach Destination; Bundesamt für Statistik, 22. Januar 2026). Hier kommt die Europäische Krankenversicherungskarte zur Anwendung, und es ändert sich nichts. Aber auch in Drittstaaten ist die Änderung nur eine relative, denn schon vorher bestand dort ein Risiko für eine Deckungslücke. In den Jahren 2026 und 2027 ist die mögliche Deckungslücke zwar grösser, doch an der Empfehlung, bei Reisen in Staaten mit hohen Gesundheitskosten sowie in Entwicklungsländer eine spezielle Versicherung abzuschliessen, ändert sich nichts.

Schliesslich ist zu bedenken, dass es auch andere, in der Praxis deutlich häufigere Risiken von Deckungslücken gibt. Dazu zählen namentlich Transport- und Rettungskosten. So werden für die Fahrt in einem speziellen Transportmittel (z.B. Rettungswagen) von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) nur die Hälfte der Kosten und maximal 500 Franken pro Jahr vergütet. Auch bei den Rettungskosten bezahlt die OKP nur die Hälfte der Kosten, und dies bis zu einem jährlichen Maximalbetrag von 5000 Franken. Zudem gilt die Regelung ausschliesslich für Rettungen in der Schweiz. Somit müsste man auch über dieses Risiko informieren, wobei zwischen Krankheit und Unfällen zu unterscheiden wäre und bei Letzteren zwischen Personen mit einer Deckung nach KVG und angestellten Personen mit einer Deckung im Rahmen der Nichtberufsunfallversicherung.

Es zeigt sich somit, dass eine restlos alle Aspekte abdeckende Information sehr umfangreich ausfallen müsste und den Rahmen einer allgemeinen Kommunikation sprengen würde. Das Risiko wäre sehr gross, dass mehr Verwirrung als Klarheit gestiftet würde.

2. Ist der Regierungsrat bereit, diese Information transparent und verständlich nachträglich an alle Haushalte zu kommunizieren?

Über den Sachverhalt wurde bereits mehrfach informiert. In der Medienmitteilung vom 17. Dezember 2025 betreffend die Änderungen im neuen Jahr wurde die Situation detailliert erörtert (https://zg.ch/news/news~_2025_12_erlasse-die-am-1-januar-2026-in-kraft-treten~.html; vgl.

Ziff. 4). Die Zuger Zeitung hat die Meldung sodann aufgenommen und prominent abgehandelt. Zudem hat das Bundesamt für Gesundheit in enger Absprache mit dem Kanton seine Webpage zu Behandlungen im Ausland angepasst (<https://www.bag.admin.ch/de/leistungen-im-ausland-fuer-versicherte-mit-wohnsitz-in-der-schweiz>).

Weiter ist geplant, im Amtsblatt vierteljährlich auf die spezielle Situation hinzuweisen. Zudem ist angesichts der Kommunikationsaktivitäten einzelner Krankenversicherer eine klärende Medienmitteilung zum Thema vorgesehen.

Ein Schreiben an die gesamte Bevölkerung wäre derweil nicht zweckmässig, wie in der Antwort auf Frage 1 dargelegt worden ist.

3. Ist der Regierungsrat bereit, die Krankenversicherer ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sie ihre Versicherten korrekt, vollständig und verständlich über die veränderte Kostenübernahme bei Auslandsnotfällen informieren müssen?

Der Regierungsrat hat keine Anhaltspunkte, dass die Krankenversicherer ihre Versicherten generell falsch oder unvollständig über die veränderte Kostenübernahme bei Auslandsnotfällen informieren. Deshalb besteht kein Anlass für eine allgemeine «Ermahnung». Vielmehr werden spezifische Massnahmen getroffen, wenn ein konkreter Anlass besteht. So war die Kommunikation in einem Fall tatsächlich mangelhaft. Daraufhin haben sowohl die Gesundheitsdirektion als auch das Bundesamt für Gesundheit unabhängig voneinander beim betreffenden Krankenversicherer interveniert. Zudem hat die Gesundheitsdirektion eine Aufsichtsanzeige erstattet, damit allfällige Rechtsverletzungen durch die zuständige Behörde geprüft werden.

Regierungsratsbeschluss vom 24. Februar 2026